



---

## Aktueller Begriff

### Gesetzgebungskompetenz für die Regelung des Betreuungsgeldes – Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015

---

Seit 2013 konnten Eltern, deren Kind nach dem 31. Juli 2012 geboren wurde und die für ihr Kind weder eine öffentlich geförderte Tageseinrichtung noch Kindertagespflege in Anspruch nahmen, ein sogenanntes Betreuungsgeld in Höhe von zuletzt 150 Euro pro Monat und Kind erhalten. Das Betreuungsgeld konnte dabei im Regelfall ab dem 15. Lebensmonat bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats bezogen werden. Mit Urteil vom 21. Juli 2015 hat das Bundesverfassungsgericht die Rechtsgrundlagen für die Gewährung des Betreuungsgeldes in §§ 4a bis 4d Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. Dies hat zur Folge, dass die Regelungen als nicht existent zu betrachten sind.

Das Betreuungsgeld wurde im Zusammenhang mit der Gesetzgebung des Bundes zum Ausbau öffentlich geförderter Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder unter drei Jahren und der Schaffung eines einklagbaren Anspruchs auf einen solchen Betreuungsplatz eingeführt. Nach dem Willen des Gesetzgebers diente das Betreuungsgeld insbesondere der Anerkennung und Unterstützung der Erziehungsleistung von Eltern mit Kleinkindern sowie der Verbesserung der Wahlfreiheit der Eltern bei der Kleinkindbetreuung. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ist die Zahl der Leistungsbezüge seit der Einführung des Betreuungsgeldes kontinuierlich gestiegen. So wurden im ersten Quartal 2015 in den alten Bundesländern 425.865 und in den neuen Bundesländern (einschließlich Berlin) 29.456 Leistungsbezüge gezählt. Für 2015 ist im Bundeshaushalt für das Betreuungsgeld eine Summe von 900 Millionen Euro vorgesehen.

Die Einführung des Betreuungsgeldes wurde nicht nur politisch kontrovers diskutiert, sondern war auch in rechtlicher Hinsicht nicht unumstritten. Anfang 2013 hat der Hamburger Senat ein abstraktes Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zum Betreuungsgeld angestrengt. Aus Sicht des Bundeslandes habe der Bund keine Gesetzgebungskompetenz für den Erlass der Regelungen zum Betreuungsgeld besessen. Zudem seien die entsprechenden Regelungen inhaltlich nicht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar, da sie gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 GG sowie den Schutz der Familie aus Art. 6 GG verstießen. Mit Urteil vom 21. Juli 2015 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelungen zum Betreuungsgeld für nichtig erklärt. Das Gericht hat dieses Ergebnis jedoch allein auf die fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Erlass der Regelungen gestützt. Da bereits aus dem Fehlen der Gesetzgebungskompetenz die Nichtigkeit der Regelungen folgt, brauchte das Gericht sich mit der Frage der Vereinbarkeit der Regelungen mit den Grundrechten nicht zu befassen.

In seinem Urteil ordnet das Bundesverfassungsgericht die Regelungen zum Betreuungsgeld dem Kompetenztitel der öffentlichen Fürsorge aus Art. 74 Absatz 1 Nr. 7 GG zu, für den der Bund eine

(konkurrierende) Gesetzgebungszuständigkeit besitzt. Art. 72 Absatz 2 GG enthält jedoch für die Inanspruchnahme dieses Kompetenztitels durch den Bund besondere Voraussetzungen. Danach besitzt der Bund das Gesetzgebungsrecht auf diesem Gebiet nur, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen. Diese Voraussetzungen lagen aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts beim Betreuungsgeld nicht vor.

Die Regelungen zum Betreuungsgeld seien, so das Gericht, nicht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich. Zwar gebe es in Bayern, Sachsen und Thüringen ähnliche staatliche Leistungen, jedoch folge hieraus keine erhebliche Schlechterstellung von Eltern in Bundesländern ohne eine solche Leistung. Mangels entsprechender Anrechnungsvorschrift könne durch das Betreuungsgeld ohnehin kein gleichwertiges Förderungsniveau geschaffen werden. Auch das Argument, dass vor dem Hintergrund des Ausbaus der Kindertagesbetreuung eine Alternative zur Inanspruchnahme von Betreuung durch Dritte geschaffen werden müsse, begründe nicht die Erforderlichkeit der Regelung. Das Merkmal der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zielen auf den Ausgleich spezifisch föderaler Nachteile der Einwohner einzelner Länder, nicht aber auf den Ausgleich sonstiger Ungleichheiten. Weiter könnten auch Unterschiede in der Verfügbarkeit frühkindlicher Betreuung eine Bundeskompetenz für das Betreuungsgeld nicht rechtfertigen. Dieses sei nicht auf die Schließung einer Verfügbarkeitslücke gerichtet, da es zum einen nicht als entsprechende Ersatzleistung ausgestaltet sei und zum anderen ein einklagbarer Betreuungsanspruch bestehe, der nicht unter Kapazitätsvorbehalt gestellt sei. Schließlich könne auch der gesellschaftspolitische Wunsch, die Wahlfreiheit bei der Kinderbetreuung zu verbessern, nicht die Erforderlichkeit einer Bundesregelung begründen. Darüber hinaus seien die Regelungen auch nicht zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit erforderlich. Hierauf habe sich der Bundesgesetzgeber bei Erlass der Regelungen auch nicht gestützt. Schließlich könne auch die Betrachtung des Betreuungsgeldes in Verbindung mit dem Kinderförderungsgesetz als Bestandteil eines Gesamtkonzepts die Bundeskompetenz nicht begründen. Grundsätzlich müsse jede Fürsorgeleistung für sich genommen die Voraussetzungen des Art. 72 Absatz 2 GG erfüllen. Eine objektive Untrennbarkeit der Regelungen, die eine Ausnahme hiervon rechtfertigen könnte, fehle hier. Auch aus der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers für Konzept und Ausgestaltung von Gesetzen folge keine Freistellung von entsprechender verfassungsgerichtlicher Kontrolle.

Festzuhalten ist, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht der Bund, sondern die Länder für die Regelung des Betreuungsgeldes zuständig sind (Art. 30, 70 GG). Ob eine solche Leistung mit den Grundrechten vereinbar ist, hat das Gericht offen gelassen. Aufgrund der Nichtigkeit der Regelungen kann ab sofort kein Betreuungsgeld mehr beantragt werden. Gemäß § 79 Absatz 2 Satz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) behalten jedoch bereits erlassene Betreuungsgeldbescheide grundsätzlich ihre Gültigkeit. Bereits ausgezahltes Betreuungsgeld muss nach § 79 Absatz 2 Satz 4 BVerfGG nicht zurückgezahlt werden. Unabhängig von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann im Einzelfall die zuständige Behörde nach § 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch einen Betreuungsgeldbescheid aufheben, sofern nicht der Vertrauensschutz des Betroffenen überwiegt.

Quelle:

- Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 21. Juli 2015, 1 BvF 2/13, abrufbar unter [http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/07/fs20150721\\_1bvF000213.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/07/fs20150721_1bvF000213.html) (zuletzt abgerufen am 24. Juli 2015).